

## Häufig gestellte Fragen im Kontext von Corona

### **Vorbemerkung**

Als Veranstalterin und Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für die Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften. Sollte es zu einem Infektionsgeschehen kommen und es ist nachweisbar, dass dies aufgrund der Missachtung der Regeln kommt, sind Sie haftbar und es können Bußgelder verhängt werden.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie deshalb auf die strikte Einhaltung achten.

### **Fragen (F:) und Antworten (A:)**

#### **zur Raumnutzung (Zimmer- Kindertheater / Salon / Kaminzimmer)**

**F: Müssen Kindergartengruppen im Kindertheater den Mindestabstand von 1,5 m einhalten?**

A: Zur Vermeidung von Infektionen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Zur pädagogischen Verantwortung zählt auch Kinder über die jeweiligen Maßnahmen zu informieren und den Hintergrund zu vermitteln, entsprechendes Verhalten ist zu üben.

**F: Müssen Kinder im Kindertheater Masken tragen?**

A: Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass Kinder aufgrund der langanhaltenden Situation teilweise bereits an das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gewöhnt sind.

**F: Können die Fenster während der Theatervorstellung geöffnet bleiben?**

A: Grundsätzlich können die Fenster während der Vorstellung geöffnet sein. Es ist jedoch zu beachten, dass es aufgrund der Verkehrssituation zu Lärmbeeinträchtigungen kommen kann.

Das dauerhafte Lüften entbindet jedoch nicht von sonstigen Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, dem Mindestabstand oder der maximal zulässigen Personenzahl.

**F: Im Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa wird empfohlen eine Plexiglasscheibe vor der Bühne zu errichten. Wird es im Zimmertheater eine Plexiglasscheibe geben?**

A: Der Fachbereich Kultur plant derzeit nicht eine Acrylglascheibe zur Verfügung zu stellen.

**F: Die Plätze im Kindertheater sind auf 15 Personen begrenzt. Was passiert, wenn mehr Personen kommen?**

A: Das Corona-Virus wird vor allem durch Aerosole und Tröpfchen übertragen. Deshalb hat die zuständige Stelle entsprechende Grenzwerte festgelegt. Halten sich in einem geschlossenen Raum mehr Personen auf, als eigentlich zulässig, steigt das Risiko der Infektion, da sich die Konzentration an Aerosolen in der Luft erhöht. Deshalb darf die zulässige Personenobergrenze nicht überschritten werden. Als Veranstalterin beziehungsweise Veranstalter tragen Sie die Verantwortung, dass sich im Raum nicht mehr Personen aufhalten als zulässig.

Sollte es in einer Gruppe zu einer Infektion kommen, kann sich das Virus auf andere Gruppen übertragen. Daher dürfen verschiedene Gruppen nicht gemischt werden und folglich nicht gleichzeitig einen Raum nutzen.

**F: Wieso können in diesem großem Raum nicht mehr sitzen, wenn man Besucherinseln schafft, wie andere Theater das auch machen? Denn die einzelne Kita Gruppe bleibt beieinander und eine zweite auch. Dann sind immer noch 2 Meter Abstand und man hätte mehr Besucherinnen und Besucher. Bei Eltern-Kind-Vorstellungen ist dies nachvollziehbar, aber nicht bei Kitagruppen.**

A: Auch zwischen sogenannten Besucherinseln muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Aufgrund fehlender Lagerungsmöglichkeiten kann die Bestuhlung nicht verändert werden, sodass keine sogenannten Besucherinseln geschaffen werden können. Es ist jedoch möglich, dass bis zu sechs Personen aus einem Haushalt oder zwei Personen aus unterschiedlichen Haushalten zusammensitzen. Der Abstand von 1,5 m zu Anderen muss, wie bereits erwähnt, eingehalten werden.

Sollte es in einer Gruppe zu einer Infektion kommen, kann sich das Virus auf andere Gruppen übertragen. Daher dürfen verschiedene Gruppen nicht gemischt werden und folglich nicht gleichzeitig einen Raum nutzen.

Das Corona-Virus wird vor allem durch Aerosole und Tröpfchen übertragen. Deshalb hat die zuständige Stelle entsprechende Grenzwerte festgelegt. Da bei einer zu großen Personenzahl im geschlossenen Raum die Konzentration an Infektionsteilchen zu hoch wird, steigt das Risiko einer Infektion, deshalb darf die zulässige Personenobergrenze nicht überschritten werden. Als Veranstalterin beziehungsweise Veranstalter tragen Sie die Verantwortung, dass sich im Raum nicht mehr Personen aufhalten als zulässig.

## **Fragen (F:) und Antworten (A:)**

### **zum Thema (Änderungs-)Vertrag**

**F: In allen Unterlagen ist von den Räumlichkeiten in der Schwartzschen Villa die Rede, wir haben ja aber ein Open-Air-Konzert vereinbart, das heißt, die Sitzplätze innen sind für uns nicht relevant, richtig?**

A: Auch bei Veranstaltungen im Freien gelten die spezifischen Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Wenn gewährleistet wird, dass keine Tröpfchenübertragung möglich ist, zum Beispiel Acrylglasscheiben, kann der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden.

**F: Im Änderungsvertrag wird der Kammerchor als „Veranstalter“ bezeichnet, während im Vertrag der Kammerchor als "Benutzer“ benannt ist?**

A: In den Räumen finden überwiegend Veranstaltungen statt, deshalb wurde der Einfachheit halber der Begriff „Veranstalterin/Veranstalter“ gewählt. Dies ist lediglich eine Definition, die für den Änderungsvertrag gilt und um Formulierungen zu vereinfachen sowie die Verständlichkeit zu erleichtern. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den Formulierungen im Raumüberlassungsvertrag, da es sich um zwei eigenständige Verträge handelt.

**F: Für die Nutzerinnen und Nutzer, die unsere Räumlichkeiten nur für Proben nutzen, gilt da der gleiche Änderungsvertrag wie für Veranstalter?**

A: Auch für Proben gelten die Hygiene- und Schutzvorschriften. Aus diesem Grund gilt der Änderungsvertrag auch für diesen Personenkreis.

**F: Müssen wir als Benutzer oder Veranstalter ein eigenes Hygienekonzept erstellen?**

A: Nach § 2 Absatz 1 Infektionsschutzverordnung müssen Veranstalterinnen und Veranstalter ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept erstellen. Der Fachbereich Kultur hat ein Schutz- und Hygienekonzept für die Räume in der Schwartzschen Villa erstellt. Dieses kann, im Zusammenhang mit dem Hygienerahmenkonzept, als Grundlage genutzt werden.

**F: Im Änderungsvertrag ist von „Kosten“ die Rede. Welche Kosten kommen auf uns zu?**

A: Grundsätzlich ist die Nutzung der Räume kostenfrei. Auch die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Materialien wie Desinfektionsmittelspender und eine Acrylglasscheibe für den Kartenverkauf werden zur entgeltfreien Nutzung überlassen.

Sollten Sie über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus weitere Schutz- und Hygienemaßnahmen treffen, zum Beispiel Mund-Nasen-Bedeckungen für das Publikum, so müssen Sie die Kosten selbst übernehmen.

**F: Was ist mit den Benutzern bzw. Veranstaltern, die neue Raumnutzungsverträge bekommen? Gibt es hier bereits einen neuen, aktualisierten Vertrag?**

A: Derzeit werden die Raumnutzungsverträge angepasst, sodass bei neuen Verträgen die Zusätze zum Schutz- und Hygienekonzept berücksichtigt wurden.

**F: Wo kann die Anwesenheitsdokumentation zur Kontaktnachverfolgung abgegeben werden?**

A: Die Anwesenheitsdokumentation kann im verschlossenen Umschlag im Café Schwartzsche Villa abgegeben werden. Alternativ kann der Umschlag im Rathaus Steglitz eingeworfen werden. Bitte beachten Sie, dass der Umschlag mit „vertraulich“ gekennzeichnet ist. Bitte notieren Sie das Stellenzeichen „Kult 10“ damit der Umschlag zugeordnet werden kann. Nach Ablauf der vierwöchigen Frist wird der Umschlag samt Inhalt datenschutzgerecht vernichtet.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen folgender Kontakt zur Verfügung:

Geschäftsführung  
Björn Nowak  
bjoern.nowak@ba-sz.berlin.de  
+49 30 90299-2386